

A) Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung des Übungsleiters/der Übungsleiterin

- (1) Der/Die Übungsleiter(in) ist als nebenberufliche(r) (selbstständige/r) Übungsleiter(in) für den Verein tätig.
- (2) Der/Die Übungsleiter(in) leitet das Training in
 - der Breitensportgruppe.....
 - der Abteilung.....
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf nicht mehr als 6 Stunden wöchentlich.

B) Vergütung

- (1) Der/Die Übungsleiter(in) erhält vom Verein eine Vergütung, die gem. § 3 Nr. 26 EStG bis zu 1.848.- Euro im Kalenderjahr steuerfrei bleibt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach den geleisteten Stunden, für die je Euro- gewährt werden, bzw. bei einer Trainingsstunde pro Woche Euro,- jährlich.
- (3) Die Auszahlung an den/die Übungsleiter(in) erfolgt zum Jahresende.

C) Erstattung von Aufwendungen (Aufwandsentschädigung)

- (1) Wenn vom (von der) Übungsleiter(in) im Auftrag des Vereins Fortbildungen durchgeführt werden, hat er/sie gegen den Verein nach § 670 BGB einen Anspruch auf Aufwendungsersatz.
- (2) Die Erstattung dieser Aufwendungen erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Lehrgangsabrechnung, die dem Verein innerhalb von 6 Wochen vorzulegen ist. Dabei ist das vorgegebene Formular zu verwenden. Wenn die Abrechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird, entfällt der Anspruch gegen den Verein.
- (3) Weitere Ausgaben können gegen schriftlichen Einzelnachweis nach Vorstandsbeschluß erstattet werden.
- (4) Weitergehende Ansprüche stehen dem/der Übungsleiter(in) gegen den Verein nicht zu.

D) Hinweis zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung

- (1) Der/Die Übungsleiter(in) wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberufliche(r) (selbstständige/r) Übungsleiter(in) oder einer vergleichbaren Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG nur bis zur Höhe von insgesamt 1.848.- Euro steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Der übersteigende Betrag ist vom (von der) Übungsleiter(in) in seiner(ihrer) Steuererklärung zu versteuern. (Vergütungen bis 554.- Euro monatlich sind sozialversicherungsfrei)
- (2) Der Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG kann vom Übungsleiter/der Übungsleiterin nur einmal pro Jahr in dieser Höhe geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten werden im Rahmen von § 3 Nr.26 EStG zusammengerechnet.

E) Pflichten des Übungsleiters

Der/Die Übungsleiter(in) verpflichtet sich gegenüber den Verein

- (1) die Satzung und Ordnungen des Vereins und der angeschlossenen Fachverbände zu beachten,
- (2) alle Übungsstunden, die übernommen werden, sportlich einwandfrei durchzuführen,
- (3) mit der Übungsstunde pünktlich zu beginnen,
- (4) nur Berechtigte an den Übungsstunden teilnehmen zulassen, da nur für diese Versicherungsschutz besteht,
- (5) die Sportanlagen und -geräte jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen,
- (6) Unfälle während des Sportbetriebes innerhalb von drei Tagen der Geschäftsstelle zu melden,
- (7) an jährlichen Aus- und Weiterbildungen teilzunehmen.

F) Nebenabreden und salvatorische Klausel

Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.